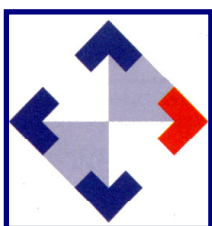


Formulare  
zur Beantragung  
zivilrechtlichen  
Schutzes nach  
dem Gewalt-  
schutzgesetz  
für Männer



**Die Formulare zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz für Männer dürfen für gerichtliche Anträge uneingeschränkt genutzt werden.**

**Eine Verbreitung und Veröffentlichung in Print- und elektronischen Medien – auch auszugsweise – darf nur nach vorheriger Genehmigung von**

**BIG e.V. Berlin**

**erfolgen!**

## Hinweise zu den Anträgen auf Zuweisung der Wohnung und Erlass von Schutzanordnungen für Antragsteller

### Wegweiser:

Nehmen Sie

#### I. für alle Männer gemäß Gewaltschutzgesetz

**Formular M1 a: § 1 GewSchG, einstw. Anordnung** Seite 2 ff.

wenn der Mann persönlichen Schutz vor Drohungen, Gewalttätigkeiten und Nachstellungen benötigt und der gemeinsame Haushalt nicht bzw. nicht länger als sechs Monate aufgelöst ist

**Formular M1 b: § 1 GewSchG, einstw. Verfügung** Seite 12 ff.

wenn der Mann persönlichen Schutz vor Drohungen, Gewalttätigkeiten und Nachstellungen benötigt und der gemeinsame Haushalt länger als sechs Monate aufgelöst ist oder es keinen solchen gegeben hat

**Formular M2 a: § 2 GewSchG, einstw. Anordnung** Seite 22 ff.

wenn der Mann die Wohnung für sich benötigt und der gemeinsame Haushalt nicht bzw. nicht länger als sechs Monate aufgelöst ist

**Formular M2 b: § 2 GewSchG, einstw. Verfügung** Seite 31 ff.

wenn der Mann die Wohnung für sich benötigt und der gemeinsame Haushalt länger als sechs Monate aufgelöst ist

#### II. für verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Männer

**Formular M3 (persönlicher Schutz während eines Scheidungsverfahrens) wurde ersatzlos entfernt!**

**Formular M4: § 1361 b BGB, einstw. Anordnung** Seite 41 ff.

wenn der Ehemann die Ehewohnung für sich benötigt und ein Scheidungsverfahren läuft.

**Formular M5: § 1361 b BGB, einstw. Anordnung** Seite 50 ff.

wenn der Ehemann die Ehewohnung für sich benötigt und kein Scheidungsverfahren läuft

**Formular M6: § 14 LebensPartnG, einstw. Anordnung** Seite 59 ff.

wenn der Mann die Wohnung für sich benötigt und die Parteien eingetragene Lebenspartner sind

## **M1 a**

### **ANTRAG**

### **FÜR SCHUTZANORDNUNG IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT UND ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG**

An das  
Familiengericht<sup>1)</sup>

Ort, Datum

**Antrag auf 1) Unterlassen gemäß § 1 GewSchG  
2) Erlass einer einstweiligen Anordnung**

**In Sachen**

Antragsteller  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift<sup>2)</sup>  
*oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt  
mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt  
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben*

Verfahrensbevollmächtigte/r:<sup>3)</sup>

**Antragsteller**

**gegen**

Antragsgegnerin  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift

**Antragsgegnerin**

- beantrage ich
- namens und in Vollmacht des Antragstellers  
in der Hauptsache
- und im Wege der einstweiligen Anordnung
- wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung<sup>4)</sup>  
wie folgt zu beschließen:<sup>5)</sup>

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, den
  - Antragsteller
  - die Kinder<sup>6)</sup>  
.....  
zu bedrohen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, mit dem Antragsteller in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Einzelnen wird die Antragsgegnerin untersagt,
  - den Antragsteller anzurufen,
  - den Antragsteller anzusprechen,
  - dem Antragsteller Faxe zu übermitteln,
  - dem Antragsteller Telegramme zu übersenden,
  - dem Antragsteller E-Mails zu senden,
  - dem Antragsteller SMS zu senden.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, den
  - Antragsteller
  - die Kinderzu demütigen und einzusperren.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, die Wohnung/den Arbeitsplatz/den Wohnsitz der Eltern/Verwandten/Freunde des Antragstellers in ..... (*genaue Adresse*) zu betreten und sich auf eine Entfernung von .... Metern zu nähern.

- Das gilt auch für folgende Orte: <sup>7)</sup>  
.....

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, das Haus, in dem sich die Wohnung des Antragstellers befindet, zu betreten oder sich auf der Straße vor dem Haus/gegenüber dem Grundstück aufzuhalten.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, das Haus....., in dem sich
  - die Kindertagesstätte
  - .....des/der Kindes/Kinder befindet, zu betreten oder auf der Straße ....., vor dem Haus ..... zu warten.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen,
  - in die Wohnung des Antragstellers
  - in dessen befriedetes Besitztum und zwar <sup>8)</sup>..... einzudringen.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, dem Antragsteller wiederholt nachzustellen.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, sich dem Antragsteller und/oder den Kindern außerhalb der Wohnung auf eine Entfernung von ... Metern zu nähern, sie auf der Straße anzusprechen, ihnen zu folgen, ihnen hinterherzurufen.

Sollte es zu zufälligen Begegnungen kommen, so hat die Antragsgegnerin sofort den festgelegten Abstand herzustellen und einzuhalten.

Die Vollziehung der Anordnung ist gem. § 64 b Abs. 3 Satz 3 FGG vor ihrer Zustellung zulässig.

Der Antragsteller kann sich zur Durchsetzung dieser einstweiligen Anordnung der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen, der sich seinerseits der Hilfe der Polizei bedienen darf.

Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese einstweilige Anordnung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Antragsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Verbote nach § 4 GewSchG neben dem angedrohten Ordnungsgeld oder der Ordnungshaft auch mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.<sup>9)</sup>

Es wird gebeten, im Falle des Erlasses ohne mündliche Verhandlung nach § 64 b Abs. 3 Sätze 4 bis 6 FGG zu verfahren.<sup>10)</sup>

Des Weiteren wird beantragt,

dem Antragsteller

unter Beordnung der RA'in/des RA .....  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen.<sup>11)</sup>

Gleichzeitig wird beantragt,

für die Zustellung dieses Beschlusses durch eine/n Gerichtsvollzieher/in Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn der Antragsteller diese selbst veranlasst,<sup>12)</sup>

sowie für die Zwangsvollstreckung nach § 892 a ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen.<sup>13)</sup>

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den dazugehörigen Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

### Begründung:

Bei den Parteien handelt es sich um

Eheleute

eine eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft

eine nichteheliche Lebensgemeinschaft

Geschwister/sonstige Verwandte.....

Sonstige<sup>14)</sup> .....

Die Parteien

führen einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt bzw. die Auflösung dieses

gemeinsamen Haushalts liegt nicht länger als sechs Monate zurück.<sup>15)</sup>

Seit dem ..... ist der Antragsteller massiven Übergriffen seitens die Antragsgegnerin ausgesetzt.

Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller<sup>16)</sup>

geschlagen

beschimpft, indem sie sagte .....

beleidigt, indem sie.....

mit dem Tode bedroht

eingesperrt

zu sexuellen Handlungen gezwungen, indem sie.....

.....

Der Antragsteller schildert die erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen und den ausführlichen Geschehensablauf wie folgt:<sup>17)</sup>

Zeit .....

.....

.....

Ort .....

.....

.....

Folgen der Tat .....

.....

.....

.....

.....

.....

Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen:

.....

.....

.....

.....

.....

für weitere Schilderungen siehe auch gesondert beigefügte Anlage.



Der geschilderte Sachverhalt zeigt, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller wiederholt nachgestellt hat.<sup>18)</sup>

Die Antragsgegnerin weiß, dass der Antragsteller dies ablehnt. Er hat ausdrücklich erklärt:<sup>19)</sup> .....

.....

.....

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dringend geboten, da weitere Verletzungen/Beeinträchtigungen durch die Antragsgegnerin zu befürchten sind.

Die Antragsgegnerin hat damit gedroht: .....

.....

Zur Glaubhaftmachung<sup>20)</sup> des oben geschilderten Vortrages bezieht sich der Antragsteller auf:

- eidesstattliche Versicherung des Antragstellers<sup>21)</sup>
- ärztliches Attest des/der ..... vom .....
- Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am ....., Az.: .....
- Sonstiges .....

Aufgrund des geschilderten Verhaltens und der Äußerungen die Antragsgegnerin besteht die Gefahr, dass diese den Antragsteller und das/die Kind/er erneut physisch und psychisch verletzen wird.

- Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.<sup>22)</sup>
- Zwei einfache Durchschriften anbei.

- Unterschrift des Antragstellers*
- RechtsanwältIn*

## **Einzelne Hinweise zu Formular M1 a:**

### Anm. 1

Das Verfahren gehört nur dann vor das Familiengericht (in dessen Gerichtsbezirk die gemeinsame Wohnung liegt oder die unerlaubte Handlung stattgefunden hat oder sich die Antragsgegnerin aufhält), wenn die häusliche Gemeinschaft von Antragsteller und Antragsgegnerin innerhalb der letzten sechs Monate noch bestanden hat. Ist die häusliche Gemeinschaft länger als sechs Monate aufgelöst oder hat eine solche nie bestanden, ist Formular M1 b zu benutzen.

Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Mann den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss ggf. mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

### Anm. 2

Die Anschrift des Mannes kann gegenüber die Antragsgegnerin geheimgehalten werden, wenn durch sie Gefahr für Leib oder Leben des Mannes oder der Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

### Anm. 3

Anwaltliche Vertretung ist im gesamten Verfahren nicht erforderlich.

### Anm. 4

Das Gericht kann ohne Anhörung die Antragsgegnerin entscheiden. Es kann aber auch zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei dem der Mann mit die Antragsgegnerin zusammentrifft. Bei besonderer Gefährlichkeit die Antragsgegnerin kann das Gericht um besondere Schutzmaßnahmen gebeten werden. Es kann z.B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

### Anm. 5

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht

werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

#### Anm. 6

Namen und Geburtsdaten der Kinder angeben.

#### Anm. 7

Die Orte, an denen sich der Antragsteller regelmäßig aufhält, sind genau zu benennen und mit Adresse zu bezeichnen (z.B. Sport-Studio, Supermarkt etc.).

#### Anm. 8

„Befriedetes Besitztum“ ist die juristische Formulierung für einen begrenzten Raum bzw. für eine begrenzte Fläche, wo sich die Antragsgegnerin nicht aufhalten darf. Es kann sich um ein Grundstück handeln, Geschäftsräume, einen Garten oder dergleichen.

#### Anm. 9

Der Hinweis auf die Strafbarkeit ist nicht unbedingt erforderlich. In einigen Bundesländern – z.B. in Berlin – stellt die Amtsanwaltschaft das Strafverfahren aber ein mit der Begründung, dass im zivilgerichtlichen Beschluss ein Hinweis auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Schutzanordnung nicht enthalten gewesen sei. Um das zu verhindern, ist der Hinweis auf die Strafbarkeit im Gerichtsbeschluss anzuraten.

#### Anm. 10: vgl. hierzu Anm. 7

#### Anm. 11

Die Zustellung des Beschlusses erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Diese muss entweder durch die Geschäftsstelle vermittelt werden oder durch den Antragsteller selbst veranlasst werden. Aus Zeitgründen empfiehlt es sich, selbst den Zustellungsantrag bei einer/m Gerichtsvollzieher/in zu stellen. Da hierbei jedoch Zustellkosten entstehen, sollte vorsorglich bereits hierfür Prozesskostenhilfe beantragt werden.

#### Anm. 12

Für das Verfahren entstehen Gerichtskosten (aus einem Verfahrenswert von 3.000 EUR für das Hauptverfahren) in Höhe von 26 EUR. Für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstehen keine eigenen Gerichtskosten, wohl aber Anwaltskosten. Die Höhe der Anwaltsvergütung kann nur grob umrissen werden und hängt davon ab, welchen Ablauf das Verfahren nimmt. Die Kosten für die anwaltliche Vertretung einer Partei betragen bis 153,70 EUR (einstw. Anordnung) und bis 571,30 EUR (Hauptverfahren).

Ist der Mann finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen, muss er den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das Formular erhält man bei jedem Gericht und unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/rbm-just/gerichtsformulare/17.pdf>. Es muss aus-

gefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an die Antragsgegnerin weitergeleitet.

Ist dem Mann Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht er keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung. Trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss der Mann aber die Kosten einer Anwältin/eines Anwalts die Antragsgegnerin erstatten, wenn er im Verfahren unterliegt.

Ob der Antragsteller oder die Antragsgegnerin die Kosten zu tragen hat, hängt davon ab, ob das Gericht den Antrag für begründet erachtet. Grundsätzlich hat das Gericht bei der Kostenentscheidung einen Ermessensspielraum.

#### Anm. 13

Die Zwangsvollstreckung des Beschlusses durch eine/n Gerichtsvollzieher/in stellt ein eigenes Verfahren dar, für das gesondert Prozesskostenhilfe zu beantragen ist. Einige Richter/innen wollen diesen Antrag nicht schon mit der Entscheidung über den Schutzantrag verbinden, weil sie erst abwarten wollen, ob sich die Antragsgegnerin nicht an den Beschluss hält. Es ist aber gut zu argumentieren, dass ja im Falle eines Verstoßes schnell gehandelt werden muss, so dass vorab kein erneutes Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren angestrengt werden kann. Zu beachten ist auch, dass für die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag für die Zwangsvollstreckung das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk sich die Antragsgegnerin aufhält.

#### Anm. 14

Hier ist zu schildern, in welcher Beziehung/in welchem Bekanntschaftsverhältnis die Parteien zueinander stehen.

#### Anm. 15

Diese Angaben sind wichtig im Hinblick auf - s. Anm. 1 - die Frage der Zuständigkeit des Gerichts.

#### Anm. 16

Formulierungen wie "beschimpft", "beleidigt", "sexuelle Handlungen" müssen konkret beschrieben werden, indem das Gesagte zitiert wird oder Handlungen geschildert werden.

#### Anm. 17

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern. Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an dem Mann und/oder den Kindern verübt wurde, ob Wiederholungsgefahr besteht und woraus sich diese ergibt. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?

- Wer war anwesend (*Name und Adressen von Zeugen*)?

- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? (*Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes*)
- Wurde die Polizei eingeschaltet?
- Wurde Anzeige erstattet? (*Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei*)
- Gibt es ein Strafverfahren? (*Aktenzeichen*)
- Gab es schon vorher Misshandlungen? (*Ggf. wann und welche Verletzungen*)
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? (*Institution/ Geschäftszeichen*)
- Gab es schon vorher Strafverfahren? (*Gericht/Aktenzeichen*)
- Ist die Antragsgegnerin vorbestraft?
- Ist die Antragsgegnerin im Besitz einer Waffe?

#### Anm. 18

Da das Gesetz nur vor wiederholter Nachstellung schützt, sind entsprechende Vorfälle aus der Vergangenheit zu benennen (es handelt sich hierbei um das sogenannte „Stalking“).

#### Anm. 19

Hier muss deutlich gemacht werden, dass die Antragsgegnerin Kenntnis davon hat, gegen den erklärten Willen des Mannes zu handeln.

#### Anm. 20

Der Sachverhalt muss „glaubhaft“ gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung des antragstellenden Mannes. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Deshalb ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z.B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers beizufügen.

#### Anm. 21

In der „eidesstattlichen Versicherung“ versichert der Mann gegenüber dem Gericht, dass er den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig. Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und der Betroffene den Sachverhalt in seinen eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich der Antragsteller sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird. Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen, erkläre ich Folgendes an Eides statt:...“

#### Anm. 22

Stellt der Mann den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.

**M1 b**

**ANTRAG  
FÜR SCHUTZANORDNUNG IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT  
UND ERLASS EINER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG**

An das  
Amtsgericht<sup>1)</sup>

Ort, Datum

## Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Unterlassens gemäß § 1 GewSchG

### In Sachen

Antragsteller  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift<sup>2)</sup>  
*oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt  
mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt  
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben*

Verfahrensbevollmächtigte/r:<sup>3)</sup>

**Antragsteller**

### gegen

Antragsgegnerin  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift

**Antragsgegnerin**

- beantrage ich
- namens und in Vollmacht des Antragstellers  
im Wege der einstweiligen Verfügung  
wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung<sup>4)</sup>  
wie folgt zu beschließen:<sup>5)</sup>

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, den
  - Antragsteller
  - die Kinder<sup>6)</sup>.....  
zu bedrohen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln.



- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, mit dem Antragsteller in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Einzelnen wird der Antragsgegnerin untersagt,
  - den Antragsteller anzurufen,
  - den Antragsteller anzusprechen,
  - dem Antragsteller Faxe zu übermitteln,
  - dem Antragsteller Telegramme zu übersenden,
  - dem Antragsteller E-Mails zu senden,
  - dem Antragsteller SMS zu senden.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, den
  - Antragsteller
  - die Kinderzu demütigen und einzusperren.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, die Wohnung/den Arbeitsplatz/den Wohnsitz der Eltern/Verwandten/Freunde des Antragstellers in ..... (*genaue Adresse*) zu betreten und sich auf eine Entfernung von .... Metern zu nähern.

- Das gilt auch für folgende Orte: <sup>7)</sup>  
.....

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, das Haus, in dem sich die Wohnung des Antragstellers befindet, zu betreten oder sich auf der Straße vor dem Haus/gegenüber dem Grundstück aufzuhalten.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, das Haus....., in dem sich
  - die Kindertagesstätte
  - .....des/der Kindes/Kinder befindet, zu betreten oder auf der Straße ....., vor dem Haus ..... zu warten.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen,
  - in die Wohnung des Antragstellers
  - in dessen befriedetes Besitztum und zwar<sup>8)</sup>..... einzudringen.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, dem Antragsteller wiederholt nachzustellen.

- Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, sich dem Antragsteller und/oder den Kindern außerhalb der Wohnung auf eine Entfernung von ... Metern zu nähern, sie auf der Straße anzusprechen, ihnen zu folgen, ihnen hinterherzurufen.

Sollte es zu zufälligen Begegnungen kommen, so hat die Antragsgegnerin sofort den festgelegten Abstand herzustellen und einzuhalten.

Die Vollziehung der einstweiligen Verfügung ist gem. §§ 929 Abs. 3, 937 ZPO vor ihrer Zustellung zulässig.

Der Antragsteller kann sich zur Durchsetzung dieser einstweiligen Verfügung der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen, der sich seinerseits der Hilfe der Polizei bedienen darf.

Der Antragsgegnerin wird für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese einstweilige Verfügung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Antragsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Verbote nach § 4 GewSchG neben dem angedrohten Ordnungsgeld oder der Ordnungshaft auch mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.<sup>9)</sup>

Des Weiteren wird beantragt,

- dem Antragsteller
- unter Beiordnung der RA'in/des RA .....  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen.<sup>10)</sup>

Gleichzeitig wird beantragt,

für die Zustellung dieses Beschlusses durch eine/n Gerichtsvollzieher/in  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen,<sup>11)</sup>

sowie für die Zwangsvollstreckung nach § 892 a ZPO Prozesskostenhilfe zu  
bewilligen.<sup>12)</sup>

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den dazugehörigen Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

### Begründung:

Bei den Parteien handelt es sich um

- Eheleute
- eine eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft
- eine nichteheliche Lebensgemeinschaft
- Geschwister/sonstige Verwandte.....
- Sonstige<sup>13)</sup> .....

Die Parteien

- führten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, dessen Auflösung länger als sechs Monate zurückliegt<sup>14)</sup>.
- haben bisher keinen gemeinsamen Haushalt geführt.

Seit dem ..... ist der Antragsteller massiven Übergriffen seitens der Antragsgegnerin ausgesetzt.

Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller<sup>15)</sup>

- geschlagen
- beschimpft, indem sie sagte .....
- beleidigt, indem sie.....
- mit dem Tode bedroht
- eingesperrt
- zu sexuellen Handlungen gezwungen, indem sie.....
- .....

Der Antragsteller schildert die erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen und den ausführlichen Geschehensablauf wie folgt:<sup>16)</sup>

Zeit .....

.....

.....

Ort .....

.....

.....

Folgen der Tat .....

.....

.....

.....

.....

Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen:

.....

.....

.....

.....

für weitere Schilderungen siehe auch gesondert beigefügte Anlage

Der geschilderte Sachverhalt zeigt, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller wiederholt nachgestellt hat.<sup>17)</sup>

Die Antragsgegnerin weiß, dass der Antragsteller dies ablehnt. Er hat ausdrücklich erklärt:<sup>18)</sup> .....

.....

.....

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung ist dringend geboten, da weitere Verletzungen/Beeinträchtigungen durch die Antragsgegnerin zu befürchten sind.

Die Antragsgegnerin hat damit gedroht .....

.....

Zur Glaubhaftmachung<sup>19)</sup> des oben geschilderten Vortrages bezieht sich der Antragsteller auf:

- eidesstattliche Versicherung des Antragstellers<sup>20)</sup>
- ärztliches Attest des/der ..... vom .....
- Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am ....., Az.: .....
- Sonstiges .....

Aufgrund des geschilderten Verhaltens und der Äußerungen der Antragsgegnerin besteht die Gefahr, dass diese den Antragsteller und das/die Kind/er erneut physisch und psychisch verletzen wird.

- Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.<sup>21)</sup>
- Zwei einfache Durchschriften anbei.

- Unterschrift des Antragstellers*
- RechtsanwältIn*

## **Einzelne Hinweise zu Formular M1 b:**

### Anm. 1

Verfahren der häuslichen Gemeinschaften, die vor mehr als sechs Monaten aufgelöst wurden, gehören vor das Amtsgericht. Dieses ist auch zuständig, wenn die Parteien nie zusammen gelebt haben. Der Antrag ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Gerichtsbezirk sich die Antragsgegnerin aufhält bzw. die Verletzungshandlung begangen worden ist. Hat die häusliche Gemeinschaft von Antragsteller und Antragsgegnerin innerhalb der letzten sechs Monate noch bestanden, ist Formular M1 a zu benutzen.

Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Mann den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss ggf. mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

### Anm. 2

Die Anschrift des Mannes kann gegenüber der Antragsgegnerin geheimgehalten werden, wenn durch sie Gefahr für Leib oder Leben des Mannes oder der Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

### Anm. 3

Anwaltliche Vertretung ist im gesamten Verfahren nicht erforderlich.

### Anm. 4

Das Gericht kann ohne Anhörung der Antragsgegnerin entscheiden. Es kann aber auch zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei dem der Mann mit der Antragsgegnerin zusammentrifft. Bei besonderer Gefährlichkeit der Antragsgegnerin kann das Gericht um besondere Schutzmaßnahmen gebeten werden. Es kann z.B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

### Anm. 5

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht

werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

#### Anm. 6

Namen und Geburtsdaten der Kinder angeben.

#### Anm. 7

Die Orte, an denen sich der Antragsteller regelmäßig aufhält, sind genau zu benennen und mit Adresse zu bezeichnen (z.B. Sport-Studio, Supermarkt etc.).

#### Anm. 8

„Befriedetes Besitztum“ ist die juristische Formulierung für einen begrenzten Raum bzw. für eine begrenzte Fläche, wo sich die Antragsgegnerin nicht aufhalten darf. Es kann sich um ein Grundstück handeln, Geschäftsräume, einen Garten oder dergleichen.

#### Anm. 9

Der Hinweis auf die Strafbarkeit ist nicht unbedingt erforderlich. In einigen Bundesländern – z.B. in Berlin – stellt die Antragsgegnerin das Strafverfahren aber ein mit der Begründung, dass im zivilgerichtlichen Beschluss ein Hinweis auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Schutzanordnung nicht enthalten gewesen sei. Um das zu verhindern, ist der Hinweis auf die Strafbarkeit im Gerichtsbeschluss anzuraten.

#### Anm. 10

Für das Verfahren entstehen Gerichtskosten (aus einem Verfahrenswert von 500 EUR) in Höhe von 52,50 EUR. Die Höhe der Anwaltsvergütung kann nur grob umrissen werden und hängt davon ab, welchen Ablauf das Verfahren nimmt. Die Kosten für die anwaltliche Vertretung einer Partei betragen bis 153,70 EUR (einstw. Verfügung).

Ist der Mann finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen, muss er den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das Formular erhält man bei jedem Gericht und unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/rbm-just/gerichtsformulare/17.pdf>. Es muss ausgefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an die Antragsgegnerin weitergeleitet.

Ist dem Mann Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht er keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung. Trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss der Mann aber die Kosten einer Anwältin/eines Anwalts der Antragsgegnerin erstatten, wenn er im Verfahren unterliegt.

Ob der Antragsteller oder die Antragsgegnerin die Kosten zu tragen hat, hängt davon ab, ob das Gericht den Antrag für begründet erachtet. Grundsätzlich hat das Gericht bei der Kostenentscheidung einen Ermessensspielraum.

#### Anm. 11

Die Zustellung des Beschlusses erfolgt nicht durch das Gericht. Der Antragsteller muss also selbst für die Zustellung durch eine/n Gerichtsvollzieher/in sorgen. Da hierbei jedoch Zustellkosten entstehen, sollte vorsorglich bereits hierfür Prozesskostenhilfe beantragt werden.

#### Anm. 12

Die Zwangsvollstreckung des Beschlusses durch eine/n Gerichtsvollzieher/in stellt ein eigenes Verfahren dar, für das gesondert Prozesskostenhilfe zu beantragen ist. Einige Richter/innen wollen diesen Antrag nicht schon mit der Entscheidung über den Schutzantrag verbinden, weil sie erst abwarten wollen, ob sich die Antragsgegnerin nicht an den Beschluss hält. Es ist aber gut zu argumentieren, dass ja im Falle eines Verstoßes schnell gehandelt werden muss, so dass vorab kein erneutes Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren angestrengt werden kann. Zu beachten ist auch, dass für die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag für die Zwangsvollstreckung das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk sich die Antragsgegnerin aufhält.

#### Anm. 13

Hier ist zu schildern, in welcher Beziehung/in welchem Bekanntschaftsverhältnis die Parteien zueinander stehen.

#### Anm. 14

Diese Angaben sind wichtig im Hinblick auf - s. Anm. 1 - die Frage der Zuständigkeit des Gerichts.

#### Anm. 15

Formulierungen wie "beschimpft", "beleidigt", "sexuelle Handlungen" müssen konkret beschrieben werden, indem das Gesagte zitiert wird oder Handlungen geschildert werden.

#### Anm. 16

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern. Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an dem Mann und/oder den Kindern verübt wurde, ob Wiederholungsfahr besteht und woraus sich diese ergibt. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?
- Wer war anwesend (*Name und Adressen von Zeugen*)?
- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? (*Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes*)
- Wurde die Polizei eingeschaltet?

- Wurde Anzeige erstattet? (*Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei*)
- Gibt es ein Strafverfahren? (*Aktenzeichen*)
- Gab es schon vorher Misshandlungen? (*Ggf. wann und welche Verletzungen*)
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? (*Institution/ Geschäftszeichen*)
- Gab es schon vorher Strafverfahren? (*Gericht/Aktenzeichen*)
- Ist die Antragsgegnerin vorbestraft?
- Ist die Antragsgegnerin im Besitz einer Waffe?

#### Anm. 17

Da das Gesetz nur vor wiederholter Nachstellung schützt, sind entsprechende Vorfälle aus der Vergangenheit zu benennen (es handelt sich hierbei um das sogenannte „Stalking“).

#### Anm. 18

Hier muss deutlich gemacht werden, dass die Antragsgegnerin Kenntnis davon hat, gegen den erklärten Willen des Mannes zu handeln.

#### Anm. 19

Der Sachverhalt muss „glaubhaft“ gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung des antragstellenden Mannes. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Deshalb ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z.B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers beizufügen.

#### Anm. 20

In der „eidesstattlichen Versicherung“ versichert der Mann gegenüber dem Gericht, dass er den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig. Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und der Betroffene den Sachverhalt in seinen eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich der Antragsteller sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird. Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen, erkläre ich Folgendes an Eides statt:....“

#### Anm. 21

Stellt der Mann den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.



## **M2 a**

### **ANTRAG AUF ZUWEISUNG EINER GEMEINSAM GENUTZTEN WOHNUNG IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT UND ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG**

An das  
Familiengericht<sup>1)</sup>

Ort, Datum

**Antrag auf 1) Zuweisung der Wohnung gemäß § 2 GewSchG  
2) Erlass einer einstweiligen Anordnung**

**In Sachen**

Antragsteller  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift<sup>2)</sup>  
*oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt  
mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt  
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben*

**Antragsteller**

Verfahrensbevollmächtigte/r:<sup>3)</sup>

**gegen**

Antragsgegnerin  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift

**Antragsgegnerin**

**wegen Wohnungszuweisung**

- beantrage ich
- namens und in Vollmacht des Antragstellers  
in der Hauptsache
- und im Wege der einstweiligen Anordnung
- wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung<sup>4)</sup>  
wie folgt zu beschließen:<sup>5)</sup>

die gemeinsame Wohnung in

- Straße.....
- Ort.....
- Stockwerk.....
- rechts, links, Mitte, Wohnungsnummer.....

wird dem Antragsteller zur alleinigen Nutzung zugewiesen<sup>6)</sup>



Die Wohnungsüberlassung ist nicht zu befristen, da der Antragsteller alleiniger Mieter ist.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Wohnung sofort zu räumen und sämtliche zur Wohnung gehörenden Schlüssel an den Antragsteller herauszugeben.

Bei der Räumung ist § 885 Abs. 2 bis 4 ZPO nicht anzuwenden.

Der Antragsgegnerin wird untersagt, die Wohnung ohne Zustimmung des Antragstellers zu betreten.

Die Vollziehung der Anordnung ist gem. § 64 b Abs. 3 Satz 3 FGG vor ihrer Zustellung zulässig.

Der Antragsteller kann sich zur Durchsetzung dieser einstweiligen Anordnung der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen, der sich seinerseits der Hilfe der Polizei bedienen darf.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretungsverbot wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Es wird gebeten, im Falle des Erlasses ohne mündliche Verhandlung nach § 64 b Abs. 3 Sätze 4 bis 6 FGG zu verfahren.<sup>7)</sup>



Im Übrigen verweise ich auf meinen mit gesondertem Schriftsatz gestellten Antrag zu § 1 GewSchG vom.....<sup>8)</sup>



Des Weiteren wird beantragt,

dem Antragsteller

unter Beiordnung der RA'in/des RA .....  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen.<sup>9)</sup>

Gleichzeitig wird beantragt,

für die Zustellung dieses Beschlusses durch eine/n Gerichtsvollzieher/in Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn der Antragsteller diese selbst veranlasst,<sup>10)</sup>



sowie für die Zwangsvollstreckung nach § 885 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen.<sup>11)</sup>

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den dazugehörigen Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

Begründung:

Bei den Parteien handelt es sich um

- Eheleute
- eine eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft
- eine nichteheliche Lebensgemeinschaft
- Geschwister/sonstige Verwandte.....
- Sonstige<sup>12)</sup>.....

Sie führen einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt bzw. die Auflösung dieses gemeinsamen Haushalts liegt nicht länger als sechs Monate zurück.

- Der Antragsteller ist am ..... aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.
- Die Antragsgegnerin ist am ..... aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.
- Der Antragsteller hat innerhalb von drei Monaten nach der unten geschilderten Tatsache schriftlich die Überlassung der Wohnung verlangt.<sup>13)</sup>
- Den Mietvertrag für die Wohnung hat der Antragsteller allein abgeschlossen.4
- Sonstiges<sup>14)</sup> .....

Seit dem<sup>15)</sup> ..... ist der Antragsteller massiven Übergriffen seitens der Antragsgegnerin ausgesetzt.

Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller<sup>16)</sup>

- geschlagen
- beschimpft, indem sie sagte.....
- beleidigt, indem sie.....
- mit dem Tode bedroht
- eingesperrt
- zu sexuellen Handlungen gezwungen, indem sie.....
- .....

Die erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen und der ausführliche Geschehensablauf werden wie folgt geschildert:

- Zeit .....
- .....
- .....

Ort .....  
.....  
.....

Folgen der Tat .....  
.....  
.....  
.....  
.....

Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen:<sup>17)</sup>  
.....  
.....  
.....

für weitere Schilderungen siehe auch gesondert beigefügte Anlage

Zur Glaubhaftmachung<sup>18)</sup> des oben geschilderten Vortrages bezieht sich der Antragsteller auf:

- eidesstattliche Versicherung des Antragstellers<sup>19)</sup>
- ärztliches Attest des/der ..... vom .....
- Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am ....., Az.: .....
- Sonstiges .....

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dringend geboten, da weitere Verletzungen/Beeinträchtigungen durch die Antragsgegnerin zu befürchten sind.

Die Antragsgegnerin hat damit gedroht.....<sup>20)</sup>

- Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.<sup>21)</sup>
- Zwei einfache Durchschriften anbei.

- Unterschrift des Antragstellers*
- RechtsanwältIn*

## **Einzelne Hinweise zu Formular M2 a:**

### Anm. 1

Das Verfahren gehört nur dann vor das Familiengericht (in dessen Gerichtsbezirk die gemeinsame Wohnung liegt oder die unerlaubte Handlung stattgefunden hat oder sich die Antragsgegnerin aufhält), wenn die häusliche Gemeinschaft von Antragsteller und Antragsgegnerin innerhalb der letzten sechs Monate noch bestanden hat. Ist die häusliche Gemeinschaft länger als sechs Monate aufgelöst, ist Formular M2 b zu benutzen.

Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Mann den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss ggf. mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

### Anm. 2

Die Anschrift des Mannes kann gegenüber der Antragsgegnerin geheimgehalten werden, wenn durch sie Gefahr für Leib oder Leben des Mannes oder der Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

### Anm. 3

Anwaltliche Vertretung ist im gesamten Verfahren nicht erforderlich.

### Anm. 4

Das Gericht kann ohne Anhörung der Antragsgegnerin entscheiden. Es kann aber auch zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei dem der Mann mit der Antragsgegnerin zusammentrifft. Bei besonderer Gefährlichkeit der Antragsgegnerin kann das Gericht um besondere Schutzmaßnahmen gebeten werden. Es kann z. B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

### Anm. 5

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

### Anm. 6

Eine unbefristete Wohnungsüberlassung kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller alleiniger Mieter der Wohnung ist. Eine Kopie des Mietvertrags ist beizufügen. Ansonsten sieht das Gesetz nur die Wohnungszuweisung zur Nutzung durch den Mann befristet für höchstens sechs Monate vor.

### Anm. 7

Die Zustellung des Beschlusses erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Diese muss entweder durch die Geschäftsstelle vermittelt werden oder durch den Antragsteller selbst veranlasst werden. Aus Zeitgründen empfiehlt es sich, selbst den Zustellungsantrag bei einer/m Gerichtsvollzieher/in zu stellen. Da hierbei jedoch Zustellkosten entstehen, sollte vorsorglich bereits hierfür Prozesskostenhilfe beantragt werden.

### Anm. 8

Es empfiehlt sich, gleichzeitig mit dem Antrag auf Wohnungszuweisung einen Schutzantrag nach § 1 GewSchG (s. M1 a) zu stellen. Es verstärkt zum einen den Sachvortrag, zum anderen können nur Verstöße gegen Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG von der Polizei strafrechtlich verfolgt werden (vgl. § 4 GewSchG).

### Anm. 9

Für das Verfahren entstehen Gerichtskosten (aus einem Verfahrenswert vom Dreifachen der Kaltmiete) für das Hauptverfahren. Für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstehen keine eigenen Gerichtskosten, wohl aber Anwaltskosten. Die Höhe der Anwaltsvergütung kann nur grob umrissen werden und hängt davon ab, welchen Ablauf das Verfahren nimmt.

Ist der Mann finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen, muss er den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das Formular erhält man bei jedem Gericht und unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/rbm-just/gerichtsformulare/17.pdf>. Es muss ausgefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an die Antragsgegnerin weitergeleitet.

Ist dem Mann Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht er keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung. Trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss der Mann aber die Kosten einer Anwältin/eines Anwalts der Antragsgegnerin erstatten, wenn er im Verfahren unterliegt.

Ob der Antragsteller oder die Antragsgegnerin die Kosten zu tragen hat, hängt davon ab, ob das Gericht den Antrag für begründet erachtet. Grundsätzlich hat das Gericht bei der Kostenentscheidung einen Ermessensspielraum.

### Anm. 10: vgl. hierzu Anm. 7

Formulare (für Männer) und Bearbeitungshinweise erstellt durch  
Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, BIG e.V. Berlin

### Anm. 11

Die Zwangsvollstreckung des Beschlusses durch eine/n Gerichtsvollzieher/in stellt ein eigenes Verfahren dar, für das gesondert Prozesskostenhilfe zu beantragen ist. Es empfiehlt sich, für die Durchsetzung (Zwangsvollstreckung) des Beschlusses, d.h. in der Regel Entfernen der Antragsgegnerin aus der Wohnung, zugleich Prozesskostenhilfe zu beantragen. Es ist gut zu argumentieren, dass ja im Falle einer Weigerung der Antragsgegnerin, auszuziehen, schnell gehandelt werden muss, so dass vorab kein erneutes Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren angestrengt werden kann. Zu beachten ist auch, dass für die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag für die Zwangsvollstreckung das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk sich die Antragsgegnerin aufhält.

### Anm. 12

Hier ist zu schildern, in welcher Beziehung/in welchem Bekanntschaftsverhältnis der Antragsteller und die Antragsgegnerin zueinander stehen.

### Anm. 13

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Wohnungszuweisung ist nur möglich, wenn der Mann von der Antragsgegnerin nicht länger als drei Monate nach der Tat schriftlich die Überlassung der Wohnung verlangt hat.

### Anm. 14

Hier sind Besonderheiten, wie z.B. gemeinsames Eigentum der Parteien, Miteigentum anderer Verwandter etc. noch zu benennen.

### Anm. 15

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern. Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an dem Mann und/oder den Kindern verübt wurde, ob Wiederholungsfahr besteht und woraus sich diese ergibt. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?
- Wer war anwesend (*Name und Adressen von Zeugen*)?
- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? (*Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes*)
- Wurde die Polizei eingeschaltet?
- Wurde Anzeige erstattet? (*Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei*)
- Gibt es ein Strafverfahren? (*Aktenzeichen*)
- Gab es schon vorher Misshandlungen? (*Ggf. wann und welche Verletzungen*)
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? (*Institution/ Geschäftszeichen*)
- Gab es schon vorher Strafverfahren? (*Gericht/Aktenzeichen*)
- Ist die Antragsgegnerin vorbestraft?
- Ist die Antragsgegnerin im Besitz einer Waffe?



#### Anm. 16

Formulierungen wie "beschimpft", "beleidigt", "sexuelle Handlungen" müssen konkret beschrieben werden, indem das Gesagte zitiert wird oder Handlungen geschildert werden.

#### Anm. 17

Für den Fall, dass die letzte zur Antragstellung führende Misshandlung/Beeinträchtigung des Mannes nicht so schwerwiegend war wie frühere Vorfälle, sollten diese geschildert werden.

#### Anm. 18

Der Sachverhalt muss „glaubhaft“ gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung des antragstellenden Mannes. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Deshalb ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z.B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers beizufügen.

#### Anm. 19

In der „eidesstattlichen Versicherung“ versichert der Mann gegenüber dem Gericht, dass er den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig. Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und der Betroffene den Sachverhalt in seinen eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich der Antragsteller sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird. Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen, erkläre ich Folgendes an Eides statt:...“

#### Anm. 20

Es empfiehlt sich, Angaben dazu zu machen, ob und wenn ja, in welcher Art und Weise die Antragsgegnerin damit gedroht hat, ihre Handlungen zu wiederholen.

#### Anm. 21

Stellt der Mann den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.

## **M2 b**

### **ANTRAG AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG ZUM ZWECHE DER ZUWEISUNG EINER GEMEINSAM GENUTZTEN WOHNUNG IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT**

An das  
Amtsgericht<sup>1)</sup>

Ort, Datum

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zum Zwecke  
der Zuweisung der Wohnung gemäß § 2 GewSchG**

**In Sachen**

Antragsteller  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift<sup>2)</sup>  
*oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt  
mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt  
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben*

**Antragsteller**

Verfahrensbevollmächtigte/r:<sup>3)</sup>

**gegen**

Antragsgegnerin  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift

**Antragsgegnerin**

**wegen Wohnungszuweisung**

- beantrage ich
  - namens und in Vollmacht des Antragstellers
- im Wege der einstweiligen Verfügung  
wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung<sup>4)</sup>  
wie folgt zu beschließen:<sup>5)</sup>

die gemeinsame Wohnung in

- Straße.....
- Ort.....
- Stockwerk.....
- rechts, links, Mitte, Wohnungsnummer.....

wird dem Antragsteller zur alleinigen Nutzung zugewiesen<sup>6)</sup>



Die Wohnungsüberlassung ist nicht zu befristen, da der Antragsteller alleiniger Mieter ist.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Wohnung sofort zu räumen und sämtliche zur Wohnung gehörenden Schlüssel an den Antragsteller herauszugeben.

Bei der Räumung ist § 885 Abs. 2 bis 4 ZPO nicht anzuwenden.

Der Antragsgegnerin wird untersagt, die Wohnung ohne Zustimmung des Antragstellers zu betreten.

Die Vollziehung der einstweiligen Verfügung ist gem. §§ 929 Abs. 3, 937 ZPO vor ihrer Zustellung zulässig.

Der Antragsteller kann sich zur Durchsetzung dieser einstweiligen Verfügung der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen, der sich seinerseits der Hilfe der Polizei bedienen darf.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretungsverbot wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.



Im Übrigen verweise ich auf meinen mit gesondertem Schriftsatz gestellten Antrag zu § 1 GewSchG vom.....<sup>7)</sup>



Des Weiteren wird beantragt,

dem Antragsteller

unter Beiordnung der RA'in/des RA .....  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen.<sup>8)</sup>

Gleichzeitig wird beantragt,



für die Zustellung dieses Beschlusses durch eine/n Gerichtsvollzieher/in Prozesskostenhilfe zu bewilligen<sup>9)</sup>



sowie für die Zwangsvollstreckung nach § 885 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen.<sup>10)</sup>

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den dazugehörigen Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

### Begründung:

Bei den Parteien handelt es sich um

Eheleute

eine eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft

- eine nichteheliche Lebensgemeinschaft
- Geschwister/sonstige Verwandte.....
- Sonstige<sup>11)</sup>.....

Sie führten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, dessen Auflösung länger als sechs Monate zurückliegt.

- Der Antragsteller ist am ..... aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.
- Die Antragsgegnerin ist am ..... aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.
- Der Antragsteller hat innerhalb von drei Monaten nach der unten geschilderten Tat schriftlich die Überlassung der Wohnung verlangt.<sup>12)</sup>
- Den Mietvertrag für die Wohnung hat der Antragsteller allein abgeschlossen.
- Sonstiges<sup>13)</sup>.....

Seit dem<sup>14)</sup>..... ist der Antragsteller massiven Übergriffen seitens der Antragsgegnerin ausgesetzt.

Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller<sup>15)</sup>

- geschlagen
- beschimpft, indem sie sagte.....
- beleidigt, indem sie.....
- mit dem Tode bedroht
- eingesperrt
- zu sexuellen Handlungen gezwungen, indem sie.....
- .....

Die erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen und der ausführliche Geschehensablauf werden wie folgt geschildert:

Zeit .....

.....

.....

Ort .....

.....

.....

Folgen der Tat .....  
.....  
.....  
.....  
.....

Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen.<sup>16)</sup>  
.....  
.....  
.....

für weitere Schilderungen siehe auch gesondert beigefügte Anlage

Zur Glaubhaftmachung<sup>17)</sup> des oben geschilderten Vortrages bezieht sich der Antragsteller auf:

- eidesstattliche Versicherung des Antragstellers<sup>18)</sup>
- ärztliches Attest des/der ..... vom .....
- Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am ....., Az.: .....
- Sonstiges .....

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung ist dringend geboten, da weitere Verletzungen/Beeinträchtigungen durch die Antragsgegnerin zu befürchten sind.

Die Antragsgegnerin hat damit gedroht.....<sup>19)</sup>

- Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.<sup>20)</sup>
- Zwei einfache Durchschriften anbei.

- Unterschrift des Antragstellers*
- RechtsanwältIn*

## **Einzelne Hinweise zu Formular M2 b:**

### Anm. 1

Verfahren der häuslichen Gemeinschaften, die vor mehr als sechs Monaten aufgelöst wurden, gehören vor das Amtsgericht. Der Antrag ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Gerichtsbezirk sich die Antragsgegnerin aufhält bzw. die Verletzungshandlung begangen worden ist. Hat die häusliche Gemeinschaft von Antragsteller und Antragsgegnerin innerhalb der letzten sechs Monate noch bestanden, ist Formular M2 a zu benutzen.

Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Mann den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss ggf. mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

### Anm. 2

Die Anschrift des Mannes kann gegenüber der Antragsgegnerin geheimgehalten werden, wenn durch sie Gefahr für Leib oder Leben des Mannes oder der Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

### Anm. 3

Anwaltliche Vertretung ist im gesamten Verfahren nicht erforderlich.

### Anm. 4

Das Gericht kann ohne Anhörung der Antragsgegnerin entscheiden. Es kann aber auch zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei dem der Mann mit der Antragsgegnerin zusammentrifft. Bei besonderer Gefährlichkeit der Antragsgegnerin kann das Gericht um besondere Schutzmaßnahmen gebeten werden. Es kann z. B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

### Anm. 5

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

#### Anm. 6

Eine unbefristete Wohnungsüberlassung kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller alleiniger Mieter der Wohnung ist. Eine Kopie des Mietvertrags ist beizufügen. Ansonsten sieht das Gesetz nur die Wohnungszuweisung zur Nutzung durch den Mann befristet für höchstens sechs Monate vor.

#### Anm. 7

Es empfiehlt sich, gleichzeitig mit dem Antrag auf Wohnungszuweisung einen Schutzantrag nach § 1 GewSchG (s. M1 b) zu stellen. Es verstärkt zum einen den Sachvortrag, zum anderen können nur Verstöße gegen Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG von der Polizei strafrechtlich verfolgt werden (vgl. § 4 GewSchG).

#### Anm. 8

Für das Verfahren entstehen Gerichtskosten und Anwaltskosten (aus einem Verfahrenswert vom Dreifachen der Kaltmiete) für die einstweilige Verfügung, deren Höhe nur grob umrissen werden kann und davon abhängt, welchen Ablauf das Verfahren nimmt.

Ist der Mann finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen, muss er den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das Formular erhält man bei jedem Gericht und unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/rbm-just/gerichtsformulare/17.pdf>. Es muss ausgefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an die Antragsgegnerin weitergeleitet.

Ist dem Mann Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht er keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung. Trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss der Mann aber die Kosten einer Anwältin/eines Anwalts der Antragsgegnerin erstatten, wenn er im Verfahren unterliegt.

Ob der Antragsteller oder die Antragsgegnerin die Kosten zu tragen hat, hängt davon ab, ob das Gericht den Antrag für begründet erachtet. Grundsätzlich hat das Gericht bei der Kostenentscheidung einen Ermessensspielraum.

#### Anm. 9

Die Zustellung des Beschlusses erfolgt nicht durch das Gericht. Der Antragsteller muss also selbst für die Zustellung durch eine/n Gerichtsvollzieher/in sorgen. Da hierbei jedoch Zustellkosten entstehen, sollte vorsorglich bereits hierfür Prozesskostenhilfe beantragt werden.

#### Anm. 10



Die Zwangsvollstreckung des Beschlusses durch eine/n Gerichtsvollzieher/in stellt ein eigenes Verfahren dar, für das gesondert Prozesskostenhilfe zu beantragen ist. Es empfiehlt sich, für die Durchsetzung (Zwangsvollstreckung) des Beschlusses, d. h. in der Regel Entfernen der Antragsgegnerin aus der Wohnung, zugleich Prozesskostenhilfe zu beantragen. Es ist gut zu argumentieren, dass ja im Falle einer Weigerung der Antragsgegnerin, auszuziehen, schnell gehandelt werden muss, so dass vorab kein erneutes Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren angestrengt werden kann. Zu beachten ist auch, dass für die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag für die Zwangsvollstreckung das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk sich die Antragsgegnerin aufhält.

#### Anm. 11

Hier ist zu schildern, in welcher Beziehung/in welchem Bekanntschaftsverhältnis der Antragsteller und die Antragsgegnerin zueinander stehen.

#### Anm. 12

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Wohnungszuweisung ist nur möglich, wenn der Mann von der Antragsgegnerin nicht länger als drei Monate nach der Tat schriftlich die Überlassung der Wohnung verlangt hat.

#### Anm. 13

Hier sind Besonderheiten, wie z.B. gemeinsames Eigentum der Parteien, Miteigentum anderer Verwandter etc. noch zu benennen.

#### Anm. 14

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern. Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an dem Mann und/oder den Kindern verübt wurde, ob Wiederholungsfahr besteht und woraus sich diese ergibt. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?
- Wer war anwesend (*Name und Adressen von Zeugen*)?
- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? (*Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes*)
- Wurde die Polizei eingeschaltet?
- Wurde Anzeige erstattet? (*Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei*)
- Gibt es ein Strafverfahren? (*Aktenzeichen*)
- Gab es schon vorher Misshandlungen? (*Ggf. wann und welche Verletzungen*)
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? (*Institution/ Geschäftszeichen*)
- Gab es schon vorher Strafverfahren? (*Gericht/Aktenzeichen*)
- Ist die Antragsgegnerin vorbestraft?
- Ist die Antragsgegnerin im Besitz einer Waffe?

#### Anm. 15

Formulierungen wie "beschimpft", "beleidigt", "sexuelle Handlungen" müssen konkret beschrieben werden, indem das Gesagte zitiert wird oder Handlungen geschildert werden.

#### Anm. 16

Für den Fall, dass die letzte zur Antragstellung führende Misshandlung/Beeinträchtigung des Mannes nicht so schwerwiegend war wie frühere Vorfälle, sollten diese geschildert werden.

#### Anm. 17

Der Sachverhalt muss „glaubhaft“ gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung des antragstellenden Mannes. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Deshalb ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z.B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers beizufügen.

#### Anm. 18

In der „eidesstattlichen Versicherung“ versichert der Mann gegenüber dem Gericht, dass er den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig. Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und die Betroffene den Sachverhalt in ihren eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich der Antragsteller sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird. Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen, erkläre ich Folgendes an Eides statt:....“

#### Anm. 19

Es empfiehlt sich, Angaben dazu zu machen, ob und wenn ja, in welcher Art und Weise die Antragsgegnerin damit gedroht hat, ihre Handlungen zu wiederholen.

#### Anm. 20

Stellt der Mann den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.

## **M3**

### **ANTRAG FÜR SCHUTZANORDNUNG IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT IM WEGE DER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG IM SCHEIDUNGSVERFAHREN**

**Dieser Antrag (siehe Vorversion) wurde ersatzlos gestrichen, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass bei entsprechenden Konstellationen § 1 GewSchG in Verbindung mit einer einstweiligen Anordnung oder Verfügung (s. M1 a oder M1 b) zur Anwendung kommt.**

**Um Irritationen zu vermeiden, wird die ursprüngliche Nummerierung der Anträge beibehalten.**

**M4**  
**ANTRAG**  
**AUF ZUWEISUNG DER EHEWOHNUNG**  
**IM WEGE DER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG IM SCHEIDUNGSVERFAHREN**

An das  
Familiengericht<sup>1)</sup>

Ort, Datum

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 1361 b BGB)  
im Scheidungsverfahren, Az.:<sup>2)</sup> .....**

**In Sachen**

Antragsteller  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift<sup>3)</sup>  
*oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt  
mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt  
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben*

**Antragsteller**

Verfahrensbevollmächtigte/r:<sup>4)</sup>

**gegen**

Antragsgegnerin  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift

**Antragsgegnerin**

**wegen Zuweisung der Ehewohnung**

- beantrage ich<sup>5)</sup>
- namens und in Vollmacht des Antragstellers  
den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Scheidungsverfahren gemäß  
§ 620 Satz 1 Nr. 7 ZPO  
wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung:<sup>6)</sup>

Die eheliche Wohnung in

- Straße.....
- Ort.....
- Stockwerk.....
- rechts, links, Mitte, Wohnungsnummer.....

wird für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Rechtskraft der Scheidung dem  
Antragsteller zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Wohnung sofort zu räumen und sämtliche zur Ehwohnung gehörenden Schlüssel an den Antragsteller herauszugeben.

Bei der Räumung ist § 885 Abs. 2 bis 4 ZPO nicht anzuwenden.

Der Antragsgegnerin wird untersagt, die Ehwohnung ohne Zustimmung des Antragstellers zu betreten.

Der Antragsteller kann sich zur Durchsetzung dieser einstweiligen Anordnung der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen, der sich seinerseits der Hilfe der Polizei bedienen darf.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretungsverbot wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Im Übrigen verweise ich auf meinen mit gesondertem Schriftsatz gestellten Antrag zu § 1 GewSchG vom.....<sup>7)</sup>

Des Weiteren wird beantragt,

dem Antragsteller

unter Beiordnung der RA'in/des RA.....  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen.<sup>8)</sup>

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

Begründung:

Bei den Parteien handelt es sich um Eheleute.

Ein Scheidungsverfahren ist seit dem ..... unter dem Az. ... ./.  
anhängig.

Der Antragsteller ist am ..... aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und hat innerhalb der darauf folgenden sechs Monaten der Antragsgegnerin gegenüber ihren Rückkehrwillen bekanntgegeben.<sup>9)</sup>

Die Antragsgegnerin ist am ..... aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.

Die Parteien leben innerhalb der Ehwohnung getrennt.

Den Mietvertrag für die Ehwohnung hat der Antragsteller allein abgeschlossen.

Den Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung haben die Parteien gemeinsam abgeschlossen.

Sonstiges:<sup>10)</sup> .....

Seit dem<sup>11)</sup> ..... ist der Antragsteller massiven Übergriffen seitens der Antragsgegnerin ausgesetzt.

Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller<sup>12)</sup>

- geschlagen
- beschimpft, indem sie sagte .....
- beleidigt, indem sie.....
- mit dem Tode bedroht
- eingesperrt
- zu sexuellen Handlungen gezwungen, indem sie.....
- .....

Die erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen und der ausführliche Geschehensablauf werden wie folgt geschildert:

Zeit .....

.....

.....

Ort .....

.....

.....

Folgen der Tat .....

.....

.....

.....

Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen<sup>13)</sup>:

.....

.....

.....

für weitere Schilderungen siehe auch gesondert beigefügte Anlage

Zur Glaubhaftmachung<sup>14)</sup> des oben geschilderten Vortrages wird beigefügt:

- eidesstattliche Versicherung des Antragstellers<sup>15)</sup>
- ärztliches Attest des/der ..... vom .....
- Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am ....., Az.: .....

Sonstiges .....

Aufgrund des geschilderten Verhaltens und der Äußerungen der Antragsgegnerin besteht die Gefahr, dass diese den Antragsteller und das/die Kind/er erneut physisch und psychisch verletzen wird. Der Antragsteller ist die Wohnung insgesamt zuzuweisen, da davon auszugehen ist, dass bei einer Teilung der Wohnung die Antragsgegnerin dessen Nutzungsrecht erschweren bzw. vereiteln wird.

Der weitere Verbleib der Antragsgegnerin in der Ehewohnung stellt für den Antragsteller eine unbillige Härte im Sinne von § 1361 b BGB dar.

Hierbei ist auch das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.

Ein weiteres Abwarten ist ihr wegen der massiven Bedrohung seitens der Antragsgegnerin nicht zumutbar.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.<sup>16)</sup>

Zwei einfache Durchschriften anbei.

*Unterschrift des Antragstellers*

*RechtsanwältIn*



## **Einzelne Hinweise zu Formular M4:**

### Anm. 1

Das Verfahren gehört immer vor das Familiengericht (in dessen Gerichtsbezirk die gemeinsame Wohnung liegt).

Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Mann den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss ggf. mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

### Anm. 2

Hier ist das Aktenzeichen des Scheidungsverfahrens anzugeben.

### Anm. 3

Die Anschrift des Mannes kann gegenüber der Antragsgegnerin geheimgehalten werden, wenn durch sie Gefahr für Leib oder Leben des Mannes oder der Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

### Anm. 4

Den Antrag kann der Antragsteller selbst verfassen. Spätestens im Termin zur mündlichen Verhandlung muss sich der Mann durch eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten lassen.

### Anm. 5

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

### Anm. 6

Das Gericht kann ohne Anhörung der Antragsgegnerin entscheiden. Es kann aber auch zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei dem der Mann mit der Antragsgegnerin zusammentrifft. Bei besonderer Gefährlichkeit der Antragsgegnerin kann das Gericht um besondere Schutzmaßnahmen gebeten werden. Es kann z. B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

#### Anm. 7

Es empfiehlt sich, gleichzeitig mit dem Antrag auf Wohnungszuweisung einen Schutzantrag nach § 1 GewSchG (s. M1 b) zu stellen. Es verstärkt zum einen den Sachvortrag, zum anderen können nur Verstöße gegen Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG von der Polizei strafrechtlich verfolgt werden (vgl. § 4 GewSchG).

#### Anm. 8

Für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstehen Gerichtskosten und Anwaltsvergütung, die von der Höhe der Kaltmiete (dreifacher Wert) und vom Ablauf des Verfahrens abhängen.

Welcher Ehegatte diese Kosten zu tragen hat, entscheidet das Gericht am Ende des gesamten Scheidungsverfahrens. In der Regel trägt jeder Ehegatte die eigenen Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten.

Ist der Mann finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen, muss er den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das Formular erhält man bei jedem Gericht und unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/rbm-just/gerichtsformulare/17.pdf>. Es muss ausgefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an die Antragsgegnerin weitergeleitet.

Ist dem Mann Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht er keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung.

#### Anm. 9

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Wohnungszuweisung ist nur möglich, wenn der Auszug der Mann aus der gemeinsamen Ehwohnung entweder nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder aber er der Antragsgegnerin gegenüber bereits früher ernstlich seine Rückkehrabsicht bekannt gegeben hat.

#### Anm. 10

Hier sind Besonderheiten, wie z.B. gemeinsames Eigentum der Eheleute, Miteigentum anderer Verwandter etc., noch zu benennen. Wenn möglich, sollte der Mietvertrag dem Gericht vorgelegt werden.

### Anm. 11

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern. Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an dem Mann und/oder den Kindern verübt wurde. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?
- Wer war anwesend (*Name und Adressen von Zeugen*)?
- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? (*Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes*)
- Wurde die Polizei eingeschaltet?
- Wurde Anzeige erstattet? (*Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei*)
- Gibt es ein Strafverfahren? (*Aktenzeichen*)
- Gab es schon vorher Misshandlungen? (*Ggf. wann und welche Verletzungen*)
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? (*Institution/ Geschäftszeichen*)
- Gab es schon vorher Strafverfahren? (*Gericht/Aktenzeichen*)
- Ist die Antragsgegnerin vorbestraft?
- Ist die Antragsgegnerin im Besitz einer Waffe?

### Anm. 12

Formulierungen wie "beschimpft", "beleidigt", "sexuelle Handlungen" müssen konkret beschrieben werden, indem das Gesagte zitiert wird oder Handlungen geschildert werden.

### Anm. 13

Für den Fall, dass die letzte zur Antragstellung führende Misshandlung/Beeinträchtigung des Mannes nicht so schwerwiegend war wie bei früheren Vorfällen, sollten diese geschildert werden.

### Anm. 14

Der Sachverhalt muss „glaubhaft“ gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung des antragstellenden Mannes. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Deshalb ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z.B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers beizufügen.

### Anm. 15

In der „eidesstattlichen Versicherung“ versichert der Mann gegenüber dem Gericht, dass er den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig. Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und die Betroffene den Sachverhalt in ihren eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich der Antragsteller sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird.

Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen, erkläre ich Folgendes an Eides statt:...“

#### Anm. 16

Stellt der Mann den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.

## **M5**

### **ANTRAG AUF ZUWEISUNG DER EHEWOHNUNG IM ISOLIERTEN WOHNUNGSZUWEISUNGSVERFAHREN UND ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG**

An das  
Familiengericht<sup>1)</sup>

Ort, Datum

**Antrag auf 1) Zuweisung der Ehewohnung gemäß § 1361 b BGB  
2) Erlass einer einstweiligen Anordnung**

**In Sachen**

Antragsteller  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift<sup>2)</sup>  
*oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt  
mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt  
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben*

**Antragsteller**

Verfahrensbevollmächtigte/r:<sup>3)</sup>

**gegen**

Antragsgegnerin  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift

**Antragsgegnerin**

**wegen Zuweisung der Ehewohnung**

- beantrage ich<sup>4)</sup>
  - namens und in Vollmacht des Antragstellers
- in der Hauptsache
- und im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 1361 b BGB iVm § 621 g ZPO, § 18 a HausratsVO
  - wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung<sup>5)</sup>

wie folgt zu beschließen:

Die eheliche Wohnung in

- Straße.....
- Ort.....
- Stockwerk.....
- rechts, links, Mitte, Wohnungsnummer.....

wird für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Rechtskraft der Scheidung dem Antragsteller zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Wohnung sofort zu räumen und sämtliche zur Ehwohnung gehörenden Schlüssel an den Antragsteller herauszugeben.

Bei der Räumung ist § 885 Abs. 2 bis 4 ZPO nicht anzuwenden.

Der Antragsgegnerin wird untersagt, die Ehwohnung ohne Zustimmung des Antragstellers zu betreten.

Der Antragsteller kann sich zur Durchsetzung dieser einstweiligen Anordnung der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen, der sich seinerseits der Hilfe der Polizei bedienen darf.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretungsverbot wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Im Übrigen verweise ich auf meinen mit gesondertem Schriftsatz gestellten Antrag zu § 1 GewSchG vom.....<sup>6)</sup>

Des Weiteren wird beantragt,

- dem Antragsteller
- unter Beiordnung der RA'in/des RA.....  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen.<sup>7)</sup>

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

Begründung:

Bei den Parteien handelt es sich um Eheleute.

- Ein familiengerichtliches Verfahren ist unter dem Az...../.... anhängig/  
 wird gleichzeitig anhängig gemacht.

Der Antragsteller ist am ..... aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und hat innerhalb der darauf folgenden sechs Monate der Antragsgegnerin gegenüber seinen Rückkehrwillen bekanntgegeben.<sup>8)</sup>

Die Antragsgegnerin ist am ..... aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.

Die Parteien leben noch zusammen, der Antragsteller möchte sich aber trennen.

Den Mietvertrag für die Ehwohnung hat der Antragsteller allein abgeschlossen.

Den Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung haben die Parteien gemeinsam abgeschlossen.

Sonstiges:<sup>9)</sup>.....  
.....

Seit dem<sup>10)</sup> ..... ist der Antragsteller massiven Übergriffen seitens der Antragsgegnerin ausgesetzt.

Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller<sup>11)</sup>

- geschlagen
- beschimpft, indem sie sagte .....
- beleidigt, indem sie.....
- mit dem Tode bedroht
- eingesperrt
- zu sexuellen Handlungen gezwungen, indem sie.....
- .....

Die erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen und der ausführliche Geschehensablauf werden wie folgt geschildert:

Zeit .....

.....

.....

Ort .....

.....

.....

Folgen der Tat .....

.....

.....

.....

.....

Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen:<sup>12)</sup>

.....

.....

.....

.....

für weitere Schilderungen siehe auch gesondert beigefügte Anlage

Zur Glaubhaftmachung<sup>13)</sup> des oben geschilderten Vortrages wird beigefügt:

- eidesstattliche Versicherung des Antragstellers<sup>14)</sup>
- ärztliches Attest des/der ..... vom .....



- Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am ....., Az.: .....
- Sonstiges .....

Aufgrund des geschilderten Verhaltens und der Äußerungen der Antragsgegnerin besteht die Gefahr, dass diese den Antragsteller und das/die Kind/er erneut physisch und psychisch verletzen wird. Deshalb ist dem Antragsteller die Wohnung insgesamt zuzuweisen, da davon auszugehen ist, dass bei einer Teilung der Wohnung die Antragsgegnerin das Nutzungsrecht erschweren bzw. vereiteln wird.

Der weitere Verbleib der Antragsgegnerin in der Ehewohnung stellt für den Antragsteller eine unbillige Härte im Sinne von § 1361 b BGB dar.

- Hierbei ist auch das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.

Ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung ist dem Antragsteller wegen der massiven Bedrohung seitens der Antragsgegnerin nicht zumutbar.

- Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.<sup>15)</sup>
- Zwei einfache Durchschriften anbei.

- Unterschrift des Antragstellers*
- RechtsanwältIn*

## **Einzelne Hinweise zu Formular M5:**

### Anm. 1

Das Verfahren gehört immer vor das Familiengericht (in dessen Gerichtsbezirk die gemeinsame Wohnung liegt).

Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Mann den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss ggf. mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

### Anm. 2

Die Anschrift des Mannes kann gegenüber der Antragsgegnerin geheimgehalten werden, wenn durch sie Gefahr für Leib oder Leben des Mannes oder der Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

### Anm. 3

Anwaltliche Vertretung ist im gesamten Verfahren nicht erforderlich.

### Anm. 4

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

### Anm. 5

Das Gericht befindet über den Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung nach mündlicher Verhandlung, in der es beide Eheleute anhört. Über die einstweilige Anordnung kann das Gericht vorab ohne Anhörung der Antragsgegnerin entscheiden. Es kann aber auch insoweit zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei dem der Mann mit der Antragsgegnerin zusammentrifft. Bei besonderer Gefährlichkeit der Antragsgegnerin kann das Gericht um besondere Schutzmaßnahmen gebeten werden. Es

kann z. B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

#### Anm. 6

Es empfiehlt sich, gleichzeitig mit dem Antrag auf Wohnungszuweisung einen Schutzantrag nach § 1 GewSchG (s. M1 a oder M1 b) zu stellen. Es verstärkt zum einen den Sachvortrag, zum anderen können nur Verstöße gegen Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG von der Polizei strafrechtlich verfolgt werden (vgl. § 4 GewSchG).

#### Anm. 7

Für das Verfahren entstehen Gerichtskosten (aus einem Verfahrenswert vom Dreifachen der Kaltmiete) für das Hauptverfahren. Für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstehen keine eigenen Gerichtskosten, wohl aber Anwaltskosten. Die Höhe der Anwaltsvergütung kann nur grob umrissen werden und hängt davon ab, welchen Ablauf das Verfahren nimmt.

Ist der Mann finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen, muss er den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das Formular erhält man bei jedem Gericht und unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/rbm-just/gerichtsformulare/17.pdf>. Es muss ausgefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an die Antragsgegnerin weitergeleitet.

Ist dem Mann Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht er keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung. Trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss der Mann aber die Kosten einer Anwältin/eines Anwalts der Antragsgegnerin erstatten, wenn er im Verfahren unterliegt.

Welcher Ehegatte insgesamt die Kosten zu tragen hat, hängt von der Kostenentscheidung des Gerichts ab (Ermessensentscheidung). In der Regel hat der unterliegende Ehegatte die Kosten des Verfahrens voll zu übernehmen. Es kommt aber nicht selten vor, dass der unterliegende Ehegatte nur die vollen Gerichtskosten zu zahlen hat und im Übrigen jeder Ehegatte die eigenen Anwaltskosten tragen muss (Grund: kein Anwaltszwang).

#### Anm. 8

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Wohnungszuweisung ist nur möglich, wenn der Auszug des Mannes aus der gemeinsamen Ehwohnung entweder nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder aber er der Antragsgegnerin gegenüber bereits früher ernstlich seine Rückkehrabsicht bekannt gegeben hat.

#### Anm. 9

Hier sind Besonderheiten, wie z.B. gemeinsames Eigentum der Eheleute, Miteigentum anderer Verwandter etc., noch zu benennen. Wenn möglich, sollte der Mietvertrag dem Gericht vorgelegt werden.

#### Anm. 10

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern. Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an dem Mann und/oder den Kindern verübt wurde. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?
- Wer war anwesend (*Name und Adressen von Zeugen*)?
- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? (*Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes*)
- Wurde die Polizei eingeschaltet?
- Wurde Anzeige erstattet? (*Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei*)
- Gibt es ein Strafverfahren? (*Aktenzeichen*)
- Gab es schon vorher Misshandlungen? (*Ggf. wann und welche Verletzungen*)
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? (*Institution/ Geschäftszeichen*)
- Gab es schon vorher Strafverfahren? (*Gericht/Aktenzeichen*)
- Ist die Antragsgegnerin vorbestraft?
- Ist die Antragsgegnerin im Besitz einer Waffe?

#### Anm. 11

Formulierungen wie "beschimpft", "beleidigt", "sexuelle Handlungen" müssen konkret beschrieben werden, indem das Gesagte zitiert wird oder Handlungen geschildert werden.

#### Anm. 12

Für den Fall, dass die letzte zur Antragstellung führende Misshandlung/Beeinträchtigung des Mannes nicht so schwerwiegend war wie bei früheren Fällen, sollten diese geschildert werden.

#### Anm. 13

Der Sachverhalt muss „glaubhaft“ gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung des antragstellenden Mannes. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Deshalb ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z.B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers beizufügen.

#### Anm. 14

In der „eidesstattlichen Versicherung“ versichert der Mann gegenüber dem Gericht, dass er den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig.

Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und die Betroffene den Sachverhalt in ihren eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich der Antragsteller sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird. Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen, erkläre ich Folgendes an Eides statt:...“

#### Anm. 15

Stellt der Mann den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.

## **M6**

### **ANTRAG AUF ZUWEISUNG DER GEMEINSAMEN WOHNUNG BEI EINER EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFT IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT**

An das  
Familiengericht<sup>1)</sup>

Ort, Datum

**Antrag auf 1) Zuweisung der gemeinsamen Wohnung gemäß § 14 LPartG  
2) Erlass einer einstweiligen Anordnung**

**In Sachen**

Antragsteller  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift<sup>2)</sup>  
*oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt  
mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt  
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben*

**Antragsteller**

Verfahrensbevollmächtigte/r:<sup>3)</sup>

**gegen**

Antragsgegner  
geboren am .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Anschrift

**Antragsgegner**

**wegen Wohnungszuweisung**

- beantrage ich<sup>4)</sup>
  - namens und in Vollmacht des Antragstellers
- in der Hauptsache
- und im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 14 LPartG  
iVm §§ 621 g, 661 ZPO
  - wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung<sup>5)</sup>
- wie folgt zu beschließen:

die gemeinsame Wohnung in

- Straße.....
- Ort.....
- Stockwerk.....
- rechts, links, Mitte, Wohnungsnummer.....

wird dem Antragsteller zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Wohnung sofort zu räumen und sämtliche zur Wohnung gehörenden Schlüssel an den Antragsteller herauszugeben.

Bei der Räumung ist § 885 Abs. 2 bis 4 ZPO nicht anzuwenden.

Dem Antragsgegner wird untersagt, die Wohnung ohne Zustimmung des Antragstellers zu betreten.

Der Antragsteller kann sich zur Durchsetzung dieser einstweiligen Anordnung der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen, der sich seinerseits der Hilfe der Polizei bedienen darf.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretungsverbot wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Im Übrigen verweise ich auf meinen mit gesondertem Schriftsatz gestellten Antrag zu § 1 GewSchG vom.....<sup>6)</sup>

Des Weiteren wird beantragt,  
 dem Antragsteller  
 unter Beiordnung der RA'in/des RA.....  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen.<sup>7)</sup>

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

### Begründung:

Bei den Parteien handelt es sich um eingetragene Lebenspartner gemäß dem LPartG.

- Der Antragsteller ist am ..... aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und hat innerhalb der darauf folgenden sechs Monate dem Antragsgegner gegenüber seinen Rückkehrwillen bekanntgegeben.<sup>8)</sup>
- Der Antragsgegner ist am ..... aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.
- Die Parteien leben noch zusammen, der Antragsteller möchte sich aber trennen.
- Den Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung hat der Antragsteller allein abgeschlossen.
- Den Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung haben die Parteien gemeinsam abgeschlossen.
- Sonstiges:<sup>9)</sup>.....  
.....



Seit dem<sup>10)</sup> ..... ist der Antragsteller massiven Übergriffen seitens des Antragsgegners ausgesetzt.

Der Antragsgegner hat den Antragsteller<sup>11)</sup>

- geschlagen
- beschimpft, indem er sagte .....
- beleidigt, indem er.....
- mit dem Tode bedroht
- eingesperrt
- zu sexuellen Handlungen gezwungen, indem er. ....
- .....

Die erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen und der ausführliche Geschehensablauf werden wie folgt geschildert:

Zeit .....

.....

.....

Ort .....

.....

.....

Folgen der Tat .....

.....

.....

.....

Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen:<sup>12)</sup>

.....

.....

.....

für weitere Schilderungen siehe auch gesondert beigefügte Anlage

Zur Glaubhaftmachung<sup>13)</sup> des oben geschilderten Vortrages bezieht sich der Antragsteller auf

- eidesstattliche Versicherung des Antragstellers<sup>14)</sup>
- ärztliches Attest des/der ..... vom .....

- Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am ....., Az.: .....
- Sonstiges .....

Aufgrund des geschilderten Verhaltens und der Äußerungen des Antragsgegners besteht die Gefahr, dass dieser den Antragsteller und das/die Kind/er erneut physisch und psychisch verletzen wird. Dem Antragsteller ist die Wohnung insgesamt zuzuweisen, da davon auszugehen ist, dass bei einer Teilung der Wohnung der Antragsgegner das Nutzungsrecht erschweren bzw. vereiteln wird.

Der weitere Verbleib des Antragsgegners in der gemeinsamen Wohnung stellt für den Antragsteller eine unbillige Härte im Sinne von § 14 LPartG dar.

- Hierbei ist auch das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.

Ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung ist dem Antragsteller nicht zumutbar, da weitere Verletzungen/Beeinträchtigungen durch den Antragsgegner zu befürchten sind.

- Der Antragsgegner hat damit gedroht, .....  
.....

- Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.<sup>15)</sup>
- Zwei einfache Durchschriften anbei.

- Unterschrift des Antragstellers*
- RechtsanwältIn*

## **Einzelne Hinweise zu Formular M6:**

### Anm. 1

Das Verfahren gehört immer vor das Familiengericht (in dessen Gerichtsbezirk die gemeinsame Wohnung liegt).

Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Antragsteller den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss ggf. mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

### Anm. 2

Die Anschrift des Antragstellers kann gegenüber dem Antragsgegner geheimgehalten werden, wenn durch ihn Gefahr für Leib oder Leben des Antragstellers oder der Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

### Anm. 3

Anwaltliche Vertretung ist im gesamten Verfahren nicht erforderlich.

### Anm. 4

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

### Anm. 5

Das Gericht kann ohne Anhörung des Antragsgegners entscheiden. Es kann aber auch zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei dem der Antragsteller mit dem Antragsgegner zusammentrifft. Bei besonderer Gefährlichkeit des Antragsgegners kann das Gericht um besondere Schutzmaßnahmen gebeten werden. Es kann z. B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

### Anm. 6

Es empfiehlt sich, gleichzeitig mit dem Antrag auf Wohnungszuweisung einen Schutzantrag nach § 1 GewSchG (s. M1 a oder M1 b) zu stellen. Es verstärkt zum einen den Sachvortrag, zum anderen können nur Verstöße gegen Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG von der Polizei strafrechtlich verfolgt werden (vgl. § 4 GewSchG).

### Anm. 7

Für das Verfahren entstehen Gerichtskosten (aus einem Verfahrenswert vom Dreifachen der Kaltmiete) für das Hauptverfahren. Für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstehen Gerichtskosten und Anwaltskosten, deren Höhe nur grob umrissen werden kann und davon abhängt, welchen Ablauf das Verfahren nimmt.

Ist der Antragsteller finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen, muss er den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das Formular erhält man bei jedem Gericht und unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/rbm-just/gerichtsformulare/17.pdf>. Es muss ausgefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an den Antragsgegner weitergeleitet.

Ist dem Antragsteller Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht er keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung. Trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss der Antragsteller aber die Kosten einer Anwältin/eines Anwalts des Antragsgegners erstatten, wenn er im Verfahren unterliegt.

Ob der Antragsteller oder der Antragsgegner die Kosten zu tragen hat, hängt davon ab, ob das Gericht den Antrag für begründet erachtet. Grundsätzlich hat das Gericht bei der Kostenentscheidung einen Ermessensspielraum.

### Anm. 8

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Wohnungszuweisung ist nur möglich, wenn der Auszug des Antragstellers aus der gemeinsamen Wohnung entweder nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder aber er dem Antragsgegner gegenüber früher ernstlich seine Rückkehrabsicht bekanntgegeben hat.

### Anm. 9

Hier sind Besonderheiten, wie z.B. gemeinsames Eigentum der Lebenspartner, Miteigentum anderer Verwandter etc., noch zu benennen. Wenn möglich, sollte der Mietvertrag dem Gericht vorgelegt werden.

### Anm. 10

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern.

Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an dem Antragsteller und/oder den Kindern verübt wurde, ob Wiederholungsgefahr besteht und woraus sich diese ergibt. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?
- Wer war anwesend (*Name und Adressen von Zeugen*)?
- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? (*Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes*)
- Wurde die Polizei eingeschaltet?
- Wurde Anzeige erstattet? (*Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei*)
- Gibt es ein Strafverfahren? (*Aktenzeichen*)
- Gab es schon vorher Misshandlungen? (*Ggf. wann und welche Verletzungen*)
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? (*Institution/ Geschäftszeichen*)
- Gab es schon vorher Strafverfahren? (*Gericht/Aktenzeichen*)
- Ist der Antragsgegner vorbestraft?
- Ist der Antragsgegner im Besitz einer Waffe?

#### Anm. 11

Formulierungen wie "beschimpft", "beleidigt", "sexuelle Handlungen" müssen konkret beschrieben werden, indem das Gesagte zitiert wird oder Handlungen geschildert werden.

#### Anm. 12

Für den Fall, dass die letzte zur Antragstellung führende Misshandlung/Beeinträchtigung des Antragstellers nicht so schwerwiegend war wie frühere Vorfälle, sollten diese geschildert werden.

#### Anm. 13

Der Sachverhalt muss „glaubhaft“ gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung des antragstellenden Mannes. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Deshalb ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z.B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers beizufügen.

#### Anm. 14

In der „eidesstattlichen Versicherung“ versichert der Antragsteller gegenüber dem Gericht, dass er den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig. Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und die Betroffene den Sachverhalt in ihren eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich der Antragsteller sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird. Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen, erkläre ich Folgendes an Eides statt:...“

#### Anm. 15

Stellt der Antragsteller den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.

Die vorliegenden Formulare und Bearbeitungshinweise werden herausgegeben von:

**BIG e.V.** Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen

Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt

Sarrazinstr. 11-15

12159 Berlin

Deutschland

Telefon 0049 (0) 30/61 70 91 00

Telefax 0049 (0) 30/61 70 91 01

[www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de)

E-Mail [mail@big-interventionszentrale.de](mailto:mail@big-interventionszentrale.de)

Stand: Oktober 2006

Das Projekt wird von der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen gefördert.